

Autofahrer, aufgepasst!

Gut gemeint ist oft das Gegenteil von gut gemacht. Sicher sind Sie schon einmal mit Ihrem Fahrzeug zum Rathaus oder zu einer Veranstaltung im Pferdestall gefahren. Wenn Sie den Parkplatz wieder verlassen wollen, raten wir Ihnen, noch sorgfältiger als bisher auf den Verkehr zu achten. Denn das Rathaus hat das Verkehrszeichen 102 an der OHLSTEDTER STRAÙE vor den Guthofhäusern auf Anordnung der Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn entfernen lassen. Wenn Sie sich jetzt fragen, um welches Verkehrszeichen es sich dabei handelt, dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Dieses Verkehrszeichen wurde an der Stelle von den Autofahrern häufig übersehen oder sogar bewusst ignoriert. Das Verkehrszeichen 102 gehört zur Kategorie der Gefahrzeichen und macht auf eine Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts aufmerksam.

Führen wir uns die Situation vor Augen: Die OHLSTEDTER STRAÙE ist in diesem Bereich durch das Verkehrszeichen 274.1 als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Innerhalb dieser Zone gilt generell die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“. Weshalb Fahrzeuge, welche die Straße AM GUTSHOF verlassen, gegenüber Fahrzeugen auf der OHLSTEDTER STRAÙE in Richtung L225 vorfahrtsberechtigt sind. Sagt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Weiterhin steht dort, dass diese Regel nicht gilt, wenn der Querverkehr aus einer Einfahrt oder einem verkehrsberuhigten Bereich kommt.



Gefahrzeichen 102
Kreuzung oder Einmündung
mit Vorfahrt von rechts



Vorschriftzeichen 274.1
Beginn der Zone mit zuläs-
siger Höchstgeschwindigkeit



Richtzeichen 325
Beginn eines verkehrs-
beruhigten Bereichs

Die Straße AM GUTSHOF ist aber nicht durch das Verkehrszeichen 325 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Außerdem handelt es sich bei der Straße AM GUTSHOF um eine gewidmete Straße und nicht etwa um einen Parkplatz. Und weil die Situation so eindeutig sei, sagt die Verwaltung, ist das Verkehrszeichen 102 an dieser Stelle auch nicht erforderlich.

Die Kreuzung stelle bisher keinen Unfallschwerpunkt dar, sagt die Polizei. Und obwohl an dieser Kreuzung bekannterweise täglich Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung durch Missachten der Vorfahrt erfolgen, werden keine Anzeigen erstattet — und somit fehlt der Polizei die Handlungsgrundlage.

Als Autofahrer erkennt man eine Wartepflicht auch daran, dass der Weg in eine andere Straße über einen abgesenkten Bordstein führt (sogenannte Bordstein-Regel). Dies hebt die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ auf. Und wenn Sie sich die Kreuzung genau ansehen, werden Sie feststellen, dass der Fußweg unterbrochen ist, es also keinen abgesenkten Bordstein gibt.

Aber — und das ist ein Problem — der Fahrbahnbelag der Straße Am Gutshof unterscheidet sich deutlich von dem der OHLSTEDTER STRASSE. Dies erweckt jetzt bei vielen, eigentlich wartepflichtigen Autofahrern den Anschein, dass es sich bei dieser Kreuzung um die Ausfahrt aus einem verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Und weil die Verkehrsführung so unklar und gefährlich ist, deshalb war das Verkehrszeichen 102 an dieser Stelle genau



Vorschriftzeichen 274-53
zulässige Höchstgeschwindigkeit (30 km/h)



Richtzeichen 326
Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs



Gefahrzeichen 101
Gefahrstelle



Zusatzzeichen 1008-30
Vorfahrt geändert

richtig aufgestellt — sagen wir. Übrigens ist, wenn die Situation so eindeutig wäre, wie die Verwaltung sagt, das Verkehrszeichen 274-53 zu Beginn der Straße AM GUTSHOF ebenfalls überflüssig. Denn — Sie erinnern sich — man befindet sich ja in einer Tempo-30-Zone.

Nur wenige hundert Meter von dieser Kreuzung entfernt können Sie sehen, dass es auch besser geht. Die Straße AM KAMP ist als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, der Bordstein abgesenkt. Fahrzeuge, die aus dieser Straße herausfahren, sind nicht vorfahrtsberechtigt.

Wir werden uns für Sie, liebe Autofahrer, dafür einsetzen, dass diese Kreuzung durch eine sinnvolle Beschilderung sicherer gemacht wird. Dazu könnte die Straße AM GUTSHOF als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Dies bedeutet allerdings auch, dass der gesamte Fahrzeugverkehr dort Schrittgeschwindigkeit einhalten muss. Beim Verlassen der Straße AM GUTSHOF sollte dann neben dem Verkehrszeichen 326 — zumindest noch in der ersten Zeit — das Verkehrszeichen 101 mit Zusatzzeichen 1008-30 auf die geänderte Verkehrsführung hinweisen.

Aber auch Sie können dabei helfen, dass diese Kreuzung sicherer wird. Fahren Sie, wenn Ihnen die Vorfahrt genommen wurde, zu der eine Straße entfernt liegenden Polizeidienststelle und erstatten Sie Anzeige. Damit schaffen Sie die Grundlage dafür, dass auch die Polizei eine Möglichkeit zum Eingreifen bekommt.

Ihre

UWA

Dieter Cordes *Holger Spanehl*
(1.Vorsitzender) (Pressereferent)
für den Inhalt auch verantwortlich

Ammersbek, im Februar 2012